

Zum Antrag vom Landesvorstand (vertreten durch den Landesvorsitzenden)

Beschluss über den Antrag vom 09.10.2018; Verfahrensnummer MV-LSK-2018-02
Forderungen des Antragstellers:

1. Parteiausschluss eines Genossen.

Auf der Sitzung am 20. Oktober 2018 eröffnete die Landesschiedskommission das Verfahren. Die zwingend notwendige mündliche Verhandlung bei Parteiausschlussverfahren wurde für den 17. Dezember 2018 terminiert.

Beschluss: Der Schiedsantrag wird angenommen.
(3 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen)

Begründung:

Der Antragssteller hat drei Punkte angeführt, die belegen sollen, dass die Grundsätze der Partei, die Satzung oder die Ordnung gestört beziehungsweise verletzt wurden.

Punkt 1:

„Der Antragsgegner hat unmittelbar nach der Landtagswahl im Herbst 2016 die politische Nähe gesucht und eine Zusammenarbeit mit dem AfD Politiker Prof. Dr. Weber, einem ausgewiesenen Ideologen nationalistischer und rassistischer Politik, als den direktgewählten Abgeordneten im Wahlkreis 30 (Ostvorpommern II) erwünscht. Darüber hinaus hat der Antragsgegner im Rahmen kommunalpolitischer Aktionen unkritisch bis wohlwollend mit AfD Aktivisten und deren politischen Umfeld zusammengewirkt.“

Die kommunalpolitischen Aktionen beziehen sich vor allem auf das Agieren innerhalb einer Bürgerinitiative zum Erhalt des Krankenhausstandortes Wolgast und die dort unkritische Zusammenarbeit mit rechtspolitischen Gruppierungen. Trotz mehrfacher Nachfragen besteht für den Antragsgegner kein Anlass einer Distanzierung bzw. Abgrenzung. Das gemeinsame Ziel steht über der politischen Ausrichtung. Dieses Verhalten empfindet die Landesschiedskommission als kritikwürdig.

Eine Zusammenarbeit mit dem Landtagsabgeordneten der AfD, Prof. Dr. Ralf Weber, und die erfolgte Pressearbeit des Antraggegners fügte der Partei einen Schaden zu. Ein „besprechen von Wahlkreisthemen“ kann nicht als unpolitischen Kontakt gewertet werden.

Punkt 2:

„Der Antragsgegner hat bereits im Bundestagswahlkampf 2017 namens des Stadtverbands der LINKEN dem konkurrierenden rechtskonservativen CDU Politiker, Phillip Amthor, hofierend eine Plattform geboten und im Wahlkampf um die Position des Landrats im Frühjahr 2018, entgegen der Beschlusslage des eigenen Kreisverbandes zur Unterstützung des parteilosen Einzelkandidaten, Dirk Scheer, den Wahlbewerber der politischen Konkurrenz, Michael Sack (CDU), beworben und unterstützt.“

Die Vorwürfe, dem konkurrierenden CDU-Politiker Philip Amthor eine Plattform gegeben zu haben, weist die Landesschiedskommission zurück. Vergleichende Wahlkampfformate verstoßen nicht gegen Richtlinien der Partei.

Zur Unterstützung des konkurrierenden Landratskandidaten: Es gab eine klare Beschlusslage des Kreisparteitages für das Agieren der Kreispartei - mit Unterstützernachrichten auf der offiziellen Facebookseite des Ortsverbandes hat der Antragsgegner aktiv und bewusst gegen den Beschluss verstoßen und das Bild vermittelt, die LINKE in Wolgast unterstützt den CDU- Kandidaten, auch wenn später der Namenszusatz in Klammern ergänzt wurde, war die Wirkung schon erreicht.

Der Schaden für die LINKE im Landkreis: Verlust an Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit; Zerrissenheit der Partei auch hinsichtlich der persönlichen Einstellung.

Punkt 3:

„Der Antragsgegner unterminiert mit Bekundungen, dass es ihm egal sei, ob am Schiffbaustandort Wolgast Patrouillenboote hergestellt würden, die im Krieg Saudi-Arabiens und dessen Allianz gegen den Jemen zum Einsatz kämen, bereits über einen längeren Zeitraum friedenspolitische Positionen der Partei DIE LINKE und missachtet hiermit unsere elementaren programmatischen Grundsätze. Hiermit signalisiert er, dass in seinem unbestreitbar vorhandenen Engagement die programmatischen und statuarischen Grundlagen unserer Partei nicht maßgeblich sind.“

Die friedenspolitischen Grundsätze der Partei finden sich in allen Dokumenten der Partei, insbesondere im Programm. Die ist aus Sicht der Landesschiedskommission nicht umdeutungsfähig oder missverständlich.

Dies wird vom Antragsgegner nicht als verbindlich angesehen. Dem regionalen Ziel (Arbeit für die Bürger im Ort) werden die Grundsätze geopfert und untergeordnet. Vor Ort wird – insbesondere durch den Antragsgegner als Ortsvorstand und Sprecher – weder differenziert noch überhaupt nach Alternativen gesucht oder diese gefordert.

Der Schaden für die Wahrnehmung der Partei ist unübersehbar. Das friedenspolitische Profil wird in Frage gestellt.

Insgesamt sieht die Landesschiedskommission erhebliche, vorsätzliche Verstöße gegen Grundsätze der Partei, Satzung und Ordnung und somit einen Parteiausschluss als gerechtfertigt an.

Rechtsmittel:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei der Bundesschiedskommission mit Begründung eingelegt werden (§ 15 BSO).

(Die Berufung kann gerichtet werden an: Geschäftsstelle DIE LINKE; BSK; Kleine Alexanderstr. 28; 10178 Berlin.)

Datum: 06.01.2019